

1. Bezahlmethode Buy now Pay later (BNPL)

- 1.1 Gemäß den in diesen Sonderbedingungen BNPL geregelten Serviceleistungen soll der Händler den Endkunden die Möglichkeit einräumen können, bei dem Händler bestellte Waren und personalisierte Dienstleistungen mittels „Kauf auf Rechnung“, „Zahlung per SEPA-Basis-Lastschrift“, oder in monatlichen Raten, begrenzt auf eine Laufzeit von maximal zwölf (12) Monaten („Ratenzahlung“) (gesamt „Bezahlmethode BNPL“ oder „BNPL“) bezahlen zu können. Die Zahlung für Waren und personalisierte Dienstleistungen wird nachfolgend einheitlich „Kaufpreiszahlung“ genannt.
- 1.2 Zur Abwicklung des Kaufs auf Rechnung, der Zahlung mittels SEPA-Basis-Lastschrift und der Ratenzahlung stellt Unzer dem Händler ein IT-System (Unzer One Plattform) zur Verfügung, auf das der Händler über eine von ihm einzurichtende IT-Schnittstelle zugreifen kann.
- 1.3 Diese Sonderbedingungen ergänzen die „AGB One Unzer“. Soweit nicht ausdrücklich abweichend in diesen Sonderbedingungen geregelt, finden Bestimmungen der „AGB One Unzer“ auf die Durchführung von Zahlungsdiensten unter diesen Sonderbedingungen Anwendung. Im Falle von Widersprüchen zwischen den „Allgemeine Geschäftsbedingungen One Unzer“ und diesen Sonderbedingungen haben diese Sonderbedingungen Vorrang.

2. Reservierung

- 2.1 Zur Bereitstellung der Bezahlmethode BNPL gewährt Unzer dem Händler Zugang zur Unzer One Plattform. Sofern ein Endkunde die Bezahlmethode BNPL im Zusammenhang mit Einkäufen (Warenkorb) im Checkout des Händlers (Grundgeschäft) auswählt, wird eine Kreditanfrage für den Endkunden an Unzer gesendet. Unzer führt dann in Echtzeit eine Bewertung der Transaktion und des Endkunden u.a. die Kreditwürdigkeit des Endkunden betreffend durch. Unzer prüft hierbei, ob der Endkunde in der Lage ist, seiner Zahlungsverpflichtung die Kaufpreisforderung (Forderung) betreffend zu dem von ihm gewählten Fälligkeitzeitpunkt nachzukommen. Hierzu nutzt Unzer die vom Endkunden über die Unzer One Plattform empfangenen Daten. Im Zuge der Risikoüberprüfung überprüft Unzer die vom Endkunden angegebene Rechnungsadresse, sowie im Ausnahmefall einer abweichenden Lieferadresse die vom Endkunden angegebene Lieferadresse. Unzer übernimmt keine Haftung für ein nachgelagertes Abweichen oder Abändern der Rechnungs- und/oder Lieferadresse zu einem späteren Zeitpunkt, insbesondere während des Zustellvorganges.
- 2.2 Sofern das Ergebnis der Prüfung der Transaktion für Unzer akzeptabel ist,
 - (1) verpflichtet sich Unzer gegenüber dem Händler, für diesen Endkunden die Bezahlung der Einkäufe (Warenkorb) mittels BNPL durch den Endkunden zuzulassen und unterbreitet dem Händler ein Angebot auf Abschluss eines Darlehens in Höhe der Kaufpreisforderung für die geprüfte Transaktion (Angebot). Die Auszahlung des Darlehens erfolgt in Höhe des vom Händler noch einzureichenden Captures gemäß Ziffer 3. Das Darlehen ist befristet auf das im Checkout des Händlers durch den Endkunden gewählte Zahlungsziel, grundsätzlich vierzehn (14) Tage bei Kauf auf Rechnung und maximal zwölf (12) Monate bei Ratenkauf, - jeweils ab Rechnungsstellung, sowie sieben (7) Tage bei SEPA-Basis Lastschrift ab Capture.
 - (2) Sodann erfolgt eine Reservierung für die Bezahlmethode BNPL für den jeweiligen Kaufpreis auf der Unzer One Plattform.
- 2.3 Das Setzen eines „Captures“ im Sinne dieser Bedingungen bedeutet, dass der Händler in der Unzer One Plattform durch Setzen einer Markierung (sog. „flag“) oder in anderer, vom System vorgegeben Weise die Ware als

versandt bzw. (im Fall einer Dienstleistung) die Dienstleistung als erbracht kennzeichnet. Hat der Händler zunächst nur eine Teilleistung erbracht, kennzeichnet er dies durch Setzen entsprechender Teil-Captures.

- 2.4 Sofern zwischen den Parteien nicht abweichend vereinbart, hat der Händler die Auszahlung des Darlehens in Höhe des eingereichten Captures spätestens einundzwanzig (21) Tage nach Abschluss des Grundgeschäfts über die Unzer One Plattform zu beantragen. Nach Ablauf der vorgenannten Frist kann die Aktivierung auf der Unzer One Plattform vom Händler nicht mehr vorgenommen werden.

3. Aktivierung / Vorauszahlung (Darlehen)

- 3.1 Der Händler hat das Recht, ab dem Zeitpunkt des Versands der Waren oder der Erbringung der Dienstleistungen durch Einstellung eines Captures gemäß Ziff. 2.3 (Aktivierung) das Darlehen abzurufen. Der Händler nimmt mit Einstellung des Captures das Angebot von Unzer auf Abschluss eines Darlehens gemäß Ziffer 2.2 (2) an. Mit Einstellung des Captures bietet der Händler gleichzeitig die Abtretung seiner Forderung gegen den Endkunden zur Absicherung des Darlehens als Sicherheit an Unzer an und räumt Unzer das Recht ein, diese Forderung zur Absicherung des Darlehensrückzahlungsanspruchs gegenüber dem Händler an eine refinanzierende Bank abzutreten. Unzer nimmt die Abtretung der Forderung als Sicherheit an, indem Unzer dem Händler eine Bestätigung über die erfolgreiche Einstellung des Captures auf der Unzer One Plattform einstellt. Der Versand von Waren/die Erbringung von Dienstleistungen hat unverzüglich nach dem Datum der Bestellung zu erfolgen. Sofern der Versand des Warenkorbes eines Endkunden nicht in einer Lieferung, sondern in Teillieferungen erfolgt, erkennt der Händler in Abweichung von der Regelung in Ziff. 3.1, S. 1 an und stimmt zu, dass das dem Händler gemäß Ziffer 2.2 zugesagte Darlehen in Tranchen je eingereichtem Capture eine Teillieferung betreffend ausbezahlt wird (jeweils „Darlehenstranche“). Der Händler ist berechtigt, das von Unzer empfangene Darlehen gemäß den in den Ziffern 3.2 – 3.6 enthaltenen Regelungen zu tilgen.
- 3.2 Der Händler verpflichtet sich, den Endkunden anzuweisen, die Kaufpreiszahlung vollständig (Kauf auf Rechnung) oder in monatlichen Raten (Ratenzahlung) ausschließlich an Unzer zu leisten oder dem Kunden mitzuteilen, dass Unzer den Kaufpreis einziehen wird, sofern der Endkunde Zahlung mittels SEPA-Basis-Lastschrift gewählt bzw. bei der Ratenzahlung eine IBAN angegeben hat. In dem Umfang, in dem sich der Händler das Recht auf den Erhalt von Zahlungen in Bezug auf eine Forderung vorbehält, erkennt der Händler an und stimmt zu, dass dieses Recht ausschließlich von Unzer gemäß den in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen ausgeübt wird.
- 3.3 Die Parteien erkennen an und stimmen zu, dass die Kaufpreiszahlung des Endkunden auf ein Treuhandkonto der Unzer mit schuldbefreiender Wirkung auf die Kaufpreisforderung des Händlers erfolgt mit der Rechtsfolge, dass die Forderung gegenüber dem Endkunden erlischt (§ 362 Abs. 1 BGB). Da der Darlehensrückzahlungsanspruch der Unzer gegenüber dem Händler fortbesteht, vereinbaren Unzer und Händler, dass sich das Sicherungsrecht von Unzer an dem eingegangenen Zahlbetrag fortsetzt.
- 3.4 Der Händler verzichtet hiermit ausdrücklich auf eine Auskehrung der durch Unzer auf deren Treuhandkonto ver einnahmten Kaufpreiszahlung des Endkunden. Der Händler weist Unzer zudem unwiderruflich an, die auf dem Treuhandkonto eingegangene Kaufpreiszahlung (Fremdgeld) des Endkunden mit Erfüllungswirkung auf den Darlehensrückzahlungsanspruch von Unzer gegenüber dem Händler zu verrechnen (Tilgungsabrede) und dazu die Kaufpreiszahlung auf ein eigenes Konto von Unzer (Erlös)

- zu überweisen (antizipierte Aufrechnungsbefugnis). Die Parteien erkennen an, dass eine Tilgung des gemäß Ziff. 3.1 ausgezahlten Darlehens jederzeit, d.h. auch vorfällig möglich ist.
- 3.5 Unzer erkennt an, die Verrechnung des Guthabens aus der Kaufpreiszahlung des Endkunden gemäß Ziff. 3.4 als Tilgung des dem Händler gewährten Darlehens anzunehmen. Der Händler erkennt an und stimmt zu, dass Unzer im Fall von Teillieferungen berechtigt ist, das Zahlungsziel einer bereits erfolgten Teillieferung, und damit den Fälligkeitszeitpunkt der entsprechende Darlehenstranche, auf das Zahlungsziel einer nachfolgenden Teillieferung zu verlängern, sofern das Zahlungsziel der bereits erfolgten Teillieferung zum Zeitpunkt des (Teil-)Captures der nachfolgenden Teillieferung noch nicht abgelaufen ist. Hat der Endkunde sich für Ratenkauf entschieden, darf eine Verlängerung des Zahlungsziels nicht dazu führen, dass das Gesamtzahlungsziel von maximal zwölf (12) Monaten überschritten wird. Das Darlehen gilt ab dem Zeitpunkt der vollständigen Kaufpreiszahlung des Endkunden an Unzer als getilgt, spätestens jedoch mit Abtretung der Forderung an Erfüllung statt gemäß Ziffer 3.6.
- 3.6 Für den Fall, dass der Endkunde die Kaufpreiszahlung nicht bis zu dem ihm gewährten Zahlungsziel und damit zum Fälligkeitszeitpunkt des Darlehens leistet, vereinbaren die Parteien schon jetzt, dass die zur Absicherung des Darlehensrückzahlungsanspruchs abgetretenen Forderung gegen den Endkunden zum Fälligkeitszeitpunkt des Darlehens zur Tilgung des Darlehensrückzahlungsanspruchs an Unzer unter Auflösung des Sicherungszwecks unbedingt überlassen wird (Abtretung an Erfüllung statt). Der Händler erkennt an und stimmt zu, dass Unzer ab diesem Zeitpunkt als Eigentümerin der Forderung das alleinige Recht zusteht, die Kaufpreiszahlung gegenüber dem Endkunden als eigene Forderung geltend zu machen. Unzer übernimmt dementsprechend das Kreditrisiko im Hinblick auf den Zahlungsausfall durch den Endkunden in Bezug auf diesen Kauf.
- 3.7 Reklamationen, Rücksendungen und Stornierungen oder weitere Maßnahmen gemäß Ziffer 6, die eine teilweise oder komplett Rückzahlung des Darlehens und Rückübertragung der Forderung an den Händler auslösen, dürfen ausschließlich über die Unzer One Plattform ausgelöst werden.
- 3.8 Eine Lieferung an einen vom Endkunden abweichenden Empfänger oder an eine vom Endkunden abweichende Adresse ist nur zulässig, wenn Unzer dies für die jeweilige Transaktion während des Bestellprozesses gemäß Ziffer 2.1 genehmigt hat.
- 3.9 Nach Aktivierung des Anspruchs zahlt Unzer dem Händler das Darlehen, das dem Gesamtwert der Forderung abzüglich der Servicegebühren, etwaiger zurückübertragener Forderungen und/oder Verrechnungen gemäß Ziffer 7.3 entspricht, gemäß Ziffer 3 des Händlervertrags One Unzer an den Händler aus.
- 4. Allgemeine Verpflichtungen von Unzer**
- 4.1 Unzer ist für sämtliche Kreditscheidungen, die Finanzierung, die Verwaltung und den Endkundenservice in Bezug auf BNPL verantwortlich. Der Händler erkennt an und stimmt zu, dass Unzer, sofern der Händler Unzer keine detaillierten, aktuellen Informationen über verkauften Waren, erhobene Gebühren und/oder zurückgegebene/stornierte Waren zur Verfügung stellt, solche Kundenaufragen an den Händler weiterleiten kann. Im Zusammenhang mit den als Sicherheit abgetretenen Forderungen übernimmt Unzer die Verwaltung der eingehenden Zahlungen.
- 4.2 Unzer übernimmt für die gemäß Ziffer 2 akzeptierten Forderungen – sofern in Ziffer 4.3 nicht abweichend vereinbart – das Kredit- und Betrugsrisko.
- 4.3 Die Übernahme des Kredit- und Betrugsriskos ist ausgeschlossen, sofern (i) die vom Endkunden während des Bestellvorgangs eingegebenen Daten auf der Unzer One Plattform, auf denen die positive Risikobeurteilung durch Unzer beruht, nachträglich geändert werden, insbesondere bei Abänderung der Rechnungsadresse oder Liefere-
- rung an eine abweichende Lieferadresse (u.a. Zustellung an einen Nachbarn, Ablage im Treppenhaus) etc. oder (ii) der Händler seinen Verpflichtungen gemäß Ziffer 5.7 nicht nachkommt.
- 4.4 Unzer hat jederzeit das Recht, bestimmte Produkte (insbesondere die in den jeweils geltenden ethischen Richtlinien von Unzer genannten, wie z.B. Tabak, Waffen, Lebewesen, etc.) von der Abwicklung über die Unzer One Plattform auszuschließen. Dies gilt insbesondere für stark risikobehaftete Produkte. In Ergänzung zu Ziffer 9.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen One Unzer sind unpersonalisierte (nicht auf eine bestimmte Person lautende) Gutscheine und Guthabenkarten (u.a. Netflix, Amazon etc.) von der Abwicklung über die Unzer One Plattform ausgeschlossen.
- 4.5 Unzer stellt dem Händler ihre für die Endkunden relevanten Endkundenbedingungen und Informationen über BNPL von Unzer (Endkundenbedingungen und Informationen) in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung. Unzer ist berechtigt, die Endkundenbedingungen und Informationen sowie sämtliche weiteren Endkundenbezogenen Materialien (wie z. B. Datenschutzbestimmungen und/oder Informationen über BNPL) nach eigenem Ermessens zu ändern. Unzer stellt sicher, dass die Endkundenbedingungen und Informationen mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften übereinstimmen.

5. Allgemeine Verpflichtungen des Händlers

- 5.1 Der Händler verpflichtet sich, mit dem Endkunden die vertraglichen Vereinbarungen zu treffen, wie diese im Anhang 1 zu diesen Sonderbedingungen („Vereinbarungen mit dem Endkunden“) unter Ziffer II niedergelegt sind. Der Händler verpflichtet sich ferner, dem Endkunden die im „Anhang 1“ genannten Informationen, namentlich die gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtinformationen für Verbraucherdarlehensgeschäfte während des Bestellvorgangs in der jeweils aktuellen Fassung zur Kenntnis zu geben.
- 5.2 Der Händler verpflichtet sich, in rechtlich (insbesondere datenschutzrechtlich) hinreichender Art und Weise die Zustimmung des Endkunden einzuholen, dass Unzer die in Ziffer 2.1. i.V.m. der in Anhang 1 „Vereinbarungen mit dem Endkunden“ beschriebene Risikoprüfung durchführt.
- 5.3 Sofern der Endkunde Zahlung mittels SEPA-Basis-Lastschrift gewählt hat, ist der Händler verpflichtet, vor Aktivierung ein SEPA-Lastschriftmandat mit dem in Anhang 1 „Vereinbarungen mit dem Endkunden“ enthaltenen Text für das SEPA-Lastschriftmandat einzuholen. Widerruft ein Endkunde gegenüber dem Händler ein SEPA-Lastschriftmandat, hat der Händler dies Unzer unverzüglich mitzuteilen.
- 5.4 Der Händler stellt sicher, die Bezahlmethode BNPL ausschließlich Endkunden anzubieten, die das achtzehnte (18.) Lebensjahr vollendet haben.
- 5.5 Der Händler verpflichtet sich, die Rechnungen gegenüber dem Endkunden zu erstellen. Hierbei hat der Händler sicherzustellen, dass aus der Rechnung für den Endkunden unmissverständlich hervorgeht, dass dieser den Rechnungsbetrag ausschließlich auf das auf der Rechnung angegebene Fremdgeldkonto von Unzer zu zahlen hat. Sofern der Händler im Einzelfall gegenüber dem Endkunden keine Rechnung erstellt, verpflichtet er sich auf sonstige Weise sicherzustellen, dass der Endkunde unmissverständlich angewiesen wird, den Kaufpreis ausschließlich auf das Fremdgeldkonto von Unzer zu zahlen. Beim Verkauf physischer Güter verpflichtet sich der Händler, dem Endkunden die Rechnung mit Erhalt der Ware oder vier (4) Geschäftstage vor vereinbarter Fälligkeit, was immer zeitlich früher eintritt, auf elektronischem oder postalischen Weg zuzustellen. Unabhängig davon, ob physische Ware oder eine personalisierte Dienstleistung verkauft wurden, muss die Zustellung der Rechnung jedenfalls vier (4) Geschäftstage vor vereinbarter Fälligkeit erfolgen.

- 5.6 Der Händler wird über die Unzer One Plattform von Unzer folgende Informationen zu der jeweiligen Transaktion übermitteln:
- (1) Bei Privatkunden: (B2C)
 - a) Vor- und Nachname, Rechnungsadresse und Geburtsdatum des Endkunden;
 - b) IP-Adresse des Endkunden;
 - c) Vollständige Warenliste;
 - d) E-Mail-Adresse des Endkunden;
 - e) Forderungsbetrag und Währung; und
 - f) Umsatzsteuer
 - g) bei Zahlung mittels SEPA-Basis-Lastschrift: IBAN und Name des Kontoinhabers des Endkunden;
 - h) bei abweichender Lieferadresse: Lieferadresse und ggf. abweichenden Empfänger; und
 - i) falls verfügbar: Telefonnummer.
 - (2) Bei Firmenkunden: (B2B)
 - a) Firmenname, Firmenadresse, Ansprechperson;
 - b) Rechtsform
 - c) IP-Adresse des Firmenkunden;
 - d) Vollständige Warenliste;
 - e) E-Mail-Adresse des Firmenkunden;
 - f) Forderungsbetrag und Währung; und
 - g) Umsatzsteuer
 - h) bei Einzelkaufläufen: Geburtsdatum
 - i) bei abweichender Lieferadresse: Lieferadresse und ggf. abweichenden Empfänger; und
 - j) falls verfügbar: Telefonnummer, UID, Handelsregister-/ Firmenbuchnummer.
- 5.7 Der Händler verpflichtet sich, jederzeit die Integrationsrichtlinien (<https://docs.unzer.com/>) von Unzer einzuhalten, um Fälle von Betrug im eigenen Unternehmen oder durch Endkunden zu vermeiden oder aufzudecken; insbesondere durch die Implementierung der von Unzer zur Verfügung gestellten Betrugsbekämpfungssoftware in seinem Webshop
- 5.8 Der Händler darf bei ihm bestellte Ware grundsätzlich nur an die Rechnungsadresse versenden, sofern Unzer nicht ausdrücklich einer von der Rechnungsadresse abweichenden Lieferadresse zustimmt. Eine Lieferung an eine Packstation ist nur zulässig, sofern Unzer dies für die jeweilige Transaktion während des Bestellprozesses genehmigt hat. Bei personalisierten Dienstleistungen muss der Händler sicherstellen, dass die Leistungserfüllung nur dem Endkunden zur Verfügung gestellt wird, der die Bestellung über die Unzer One Plattform vorgenommen hat. Bei personalisierten Dienstleistungen, deren Leistungserfüllung einen Kreis mehrerer Personen betrifft, verpflichtet sich der Händler sicherzustellen, dass der Endkunde Teil dieses Personenkreises ist, der die Bestellung über die Unzer One Plattform vorgenommen hat. Nachträgliche Änderungen der Bezugsberechtigung von Endkunden sind nur im Einzelfall mit Zustimmung von Unzer möglich.
- 5.9 Der Händler hat bei Lieferung physischer Waren sicherzustellen, dass die die Ware entgegennehmende Person den Erhalt der Ware bestätigt (Abliefernachweis). Bei Dienstleistungen ist ein geeigneter technischer Nachweis zu führen, der Lieferverzug dem Endkunden gegenüber ausschließt. Der Händler hat diese Nachweise auf Anforderung durch Unzer innerhalb von drei (3) Geschäftstagen an Unzer zur Verfügung zu stellen.
- 5.10 Sofern der Händler in „Kommerzielle Details“ zum Händlervertrag unter „Angaben zu Warenkorbhöhe und Warenarten für spezielle Risikomaßnahmen“ eine bestimmte Warenkorbhöhe und/oder bestimmte Warenarten angegeben hat, ist der Händler zusätzlich, neben der Einholung von Abliefernachweisen, zu Identitätschecks verpflichtet. Demnach ist der Händler verpflichtet, sich vom Abholer/Empfänger der Ware – der mit dem Endkunden (Besteller und somit auch Rechnungsempfänger,) identisch sein muss – einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Reisepass bzw. Personalausweis) zeigen zu lassen und hiervon eine Kopie oder einen Scan anzufertigen oder die Speicherung der Daten des amtlichen Lichtbildausweises vorzunehmen und Unzer diese auf Anforderung nachzuweisen. Ferner muss der Erhalt der Ware jedenfalls durch Unterschriftenleistung vom Endkunden bestätigt werden.
- 5.11 Sollte der Identitätscheck durch Festhalten der Personendaten des Endkunden (anstelle einer Kopie oder eines Scans eines amtlichen Lichtbildausweises) erfolgen, so sind als Personendaten des Endkunden mindestens festzuhalten:
- a) vollständiger Name;
 - b) Geburtsdatum; und
 - c) Ausweisart und Ausweisnummer.
- 5.12 Der Händler hat Unzer diese Nachweise auf Anforderung durch Unzer innerhalb von drei (3) Geschäftstagen zur Verfügung zu stellen.
- 5.13 Sofern zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart, ist der Händler berechtigt, BNPL auch für den Verkauf von Waren und Dienstleistungen in Ladengeschäften zu nutzen. Sofern der Händler einem Endkunden das Bezahlen mittels BNPL ermöglicht, ist er verpflichtet, den Endkunden mittels einer Ausweiskontrolle zu identifizieren. Gemäß Ziffer 5.10 ist der Händler ferner berechtigt, die Abholung und Rückgabe von Waren in seinen Ladengeschäften zu akzeptieren.
- 5.14 Der Händler ist berechtigt, die Abholung sowie die Rückgabe von Waren in seinen Ladengeschäften unter den folgenden Bedingungen zu akzeptieren: (i) alle Rückgaben werden unverzüglich über die Unzer One Plattform registriert, (ii) sämtliche Rückerstattungen an den Endkunden werden ausschließlich durch Unzer abgewickelt (d.h. der Händler darf dem Endkunden im Zusammenhang mit einer Rückgabe keine Rückerstattung gewähren) und (iii) der Händler wird sich an alle sonstigen angemessenen Anweisungen halten, die Unzer jeweils, insbesondere in Bezug auf die Rückgabe von Waren in Ladengeschäften, erteilt. Der Händler wird Unzer von sämtlichen Kosten, Verlusten, Ansprüchen oder sonstigen Schäden schadlos halten, die Unzer dadurch entstehen, dass der Händler seinen Verpflichtungen aus den vorstehenden Unterabsätzen (i)-(iii) nicht nachkommt.
- 5.15 Die Vor-Ort-Bezahlung bei Abholung der Ware in einem Ladengeschäft ist ausnahmslos nicht gestattet. Ware, die nicht innerhalb von einundzwanzig (21) Tagen nach Einbuchung in der Filiale abgeholt wird, darf dem Endkunden nicht mehr ausgegeben werden. Gleichzeitig hat der Händler eine Stornierung an die Unzer One Plattform zu melden.
- 5.16 Mängel in der Zustellung der Ware, sowie Verstöße gegen die Verpflichtungen gemäß Ziffer 5.4 – 5.8 durch Dritte, insbesondere Transportunternehmen, welche zu einer Uneinbringlichkeit der Forderung führen, werden dem Händler zugerechnet.
- 5.17 Sämtliche transaktionsrelevanten Daten müssen gemäß den jeweils gültigen Integrationsrichtlinien von Unzer (<https://docs.unzer.com/>) übermittelt werden.
- 5.18 Der Händler garantiert, dass Unzer das alleinige Recht hat, eine Zahlung in Bezug auf eine Forderung zu erhalten und garantiert, dass er keine Handlungen vornehmen wird, die dieses Recht in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen einschränken oder beeinträchtigen könnten.
- 5.19 Sofern Unzer in Bezug auf eine Transaktion Betrug oder andere verdächtige Umstände entdeckt, hat Unzer das Recht, den Händler zum sofortigen Stopp des Bestellvorgangs oder des Versands aufzufordern. Der Händler verpflichtet sich, den Instruktionen von Unzer unverzüglich nach Erhalt Folge zu leisten, sofern diese Instruktionen vor Aktivierung oder nach Aktivierung, aber noch vor dem tatsächlichen Versand erfolgen.

5.20 Der Händler ist verpflichtet, Unzer eine Änderung der von ihm vertriebenen Produktpalette umgehend anzuseigen. Sofern die geänderte Produktpalette oder Teile dieser nicht den Ethischen Richtlinien von Unzer entspricht, ist Unzer berechtigt, die geänderte Produktpalette oder Teile dieser von der Abwicklung über die Unzer One Plattform auszuschließen.

6. Rückübertragung von Forderungen / Rückzahlung Darlehen

6.1 In den gemäß Ziffer 6.2 definierten Fällen hat Unzer das Recht, das Darlehen mit sofortiger Wirkung zu kündigen, den Darlehensrückzahlungsanspruch fällig zu stellen und vom Händler die unverzügliche Rückzahlung des Darlehens zu verlangen. Die zur Sicherheit an Unzer abgetretene Forderung wird Unzer Zug-um-Zug an den Händler zurückübertragen. Sofern und soweit der Darlehensrückzahlungsanspruch gemäß Ziffer 3.6 durch Abtretung der Endkundenforderung an Erfüllung Statt bereits getilgt wurde, ist Unzer berechtigt die an Erfüllung Statt abgetretene Forderung an den Händler zurückzuübertragen und vom Händler die Rückzahlung des Betrages zu verlangen, der dem gewährten Darlehensbetrag entspricht. Unzer ist berechtigt, den jeweils zurückzuzahlenden Darlehensbetrag mit zukünftigen Vorauszahlungen zu verrechnen.

Beruht die Reklamation des Endkunden, nicht zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet zu sein, auf einer Retoure oder Gutschrift, obliegt die Kommunikation mit dem Endkunden grundsätzlich dem Händler. Sofern eine Forderung durch den Endkunden angefochten wird, wird Unzer vor Kündigung und Geltendmachung der Rückzahlung des Darlehens gemäß nachstehenden Regelungen angemessene Anstrengungen zur Kommunikation mit dem Händler und dem Endkunden unternehmen, um die Rechtmäßigkeit der Forderung zu beurteilen.

6.2 Unzer ist berechtigt, in den folgenden Fällen, in denen der Endkunde noch keine Zahlung an Unzer geleistet hat, vom Händler die Rückzahlung des Darlehens verlangen:

- (1) wenn die Forderung zwischen dem Händler und dem Endkunden streitig oder angefochten ist, oder Streitigkeit in Bezug auf die die Verpflichtung des Endkunden zur Begleichung der Forderung besteht und diese Streitigkeit oder Anfechtung nicht lediglich auf einer bloßen Unwilligkeit oder Zahlungsunfähigkeit beruht (eine Anfechtung kann z.B. erfolgen, wenn die Waren oder Dienstleistungen angeblich mangelhaft oder nicht vollständig geliefert bzw. erbracht sind);
- (2) betreffend Forderungen, die in Verbindung mit einer Transaktion entstanden sind, die von einer natürlichen oder juristischen Person vorgenommen wurde, von der vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie ein finanzielles Interesse mit dem Händler teilt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf ein mit dem Händler verbundenes Unternehmen, Eigentümer oder einen Mitarbeiter des Händlers und/oder eines solchen verbundenen Unternehmens. Dieser Absatz 6.2 (2) gilt nicht, sofern der Händler mehr als dreißig (30) Mitarbeiter beschäftigt;
- (3) wenn es sich um Forderungen handelt, für die ein Endkunde Bargeld (z. B. Devisen), Schecks oder Zahlungsanweisungen erwirbt;
- (4) betreffend Forderungen, bei denen der Händler im Rahmen der Bestellung Unzer keine vollständige Warenliste und E-Mail-Adresse des Endkunden mitgeteilt hat;
- (5) wenn es sich um Forderungen handelt, bei denen der Endkunde glaubhaft darlegt, die Waren oder Dienstleistungen nicht erhalten zu haben;
- (6) wenn es sich um Forderungen handelt, bei denen der Händler die Anforderungen der Ziffern 5.4 - 5.9 und 6 und nicht erfüllt, oder sofern der Händler im Zusammenhang mit der Rechnungsstellung, Aktivierung oder in sonstiger Weise diesen Vertrag verletzt;
- (7) wenn es sich um Forderungen handelt, bei denen der Endkunde von seinem gesetzlichen Recht Gebrauch

gemacht hat, von seinem Kauf zurückzutreten, oder sofern der Händler dem Endkunden ein Recht auf Rückgabe der Waren oder Dienstleistungen gewährt hat, das über das hinausgeht, was nach geltendem zwingendem Recht gilt; und/oder

(8) wenn es sich um Forderungen handelt, für die der Händler mit dem Endkunden Bedingungen vereinbart hat, die von den von Unzer zur Verfügung gestellten Bedingungen abweichen, oder wenn der Händler mit dem Endkunden abweichende Bedingungen vereinbart hat, die von dem abweichen, was an Unzer kommuniziert wurde.

6.3 Sofern Unzer vom Händler die Rückzahlung eines Darlehens gemäß dieser Ziffer 6 verlangt, kann es zu Zinsverlusten oder sonstigen Kosten kommen, für die Unzer Anspruch auf Entschädigung hat. Der von Unzer erhobene Betrag entspricht den tatsächlichen Kosten/Verlusten von Unzer und hängt davon ab, ob sich die im Zuge der Geltendmachung der Rückzahlung des Darlehens zurückzuübertragende Forderung gegen den Endkunden im Mahnstatus, im Inkassostatus oder im Gerichtsvollzieherstatus befindet.

6.4 Sofern Unzer vom Händler die Rückzahlung des Darlehens verlangt, behält Unzer die bereits angefallenen Servicegebühren ein. Hat Unzer zum Zeitpunkt der Rückübertragung der Forderung an den Händler bereits eine Zahlung auf die Forderung vom Endkunden erhalten, ist Unzer berechtigt, diese Beträge an den Endkunden zurückzuzahlen.

7. Umsatzsteuer

7.1 Durch die Abtretung der Forderung an Erfüllung statt als Rückzahlung des Darlehens wird die Umsatzsteuerpflicht des Händlers nicht berührt.

7.2 Der Händler garantiert, dass die gesetzliche Umsatzsteuer aus den Rechnungen, die sich auf die Forderung bezieht, an das zuständige Finanzamt abgeführt worden ist. Der Händler ist verpflichtet, Unzer von jeglicher Haftung gegenüber den Finanzbehörden freizustellen, insbesondere hinsichtlich möglicher Zahlungsansprüche seitens der Finanzbehörden, die sich aus einem Verstoß gegen vorgenannte Garantie ergeben. Der Händler stellt Unzer ferner von jeglicher Haftung und oder Aufwendungen hinsichtlich möglicher Zahlungsansprüche seitens der Finanzbehörden frei, die sich aus bereits vor dem Abtretungszeitpunkt nicht erfüllten Verpflichtungen des Händlers zur Zahlung von Umsatzsteuerbeträgen ergeben sollten.

7.3 Der Händler verpflichtet sich, im Fall des endgültigen Ausfalls einer Forderung die Umsatzsteuervoranmeldung hinsichtlich der ausgefallenen Forderung beim zuständigen Finanzamt unverzüglich berichtigten zu lassen. Eine Forderung gilt spätestens dann als endgültig ausgefallen, wenn die Betriebstätigkeit von Unzer oder deren Partnern endgültig eingestellt wurde oder die Forderung sonst uneinbringlich ist. Der Händler verpflichtet sich, sämtliche, im Rahmen der Berichtigung der Umsatzsteuervoranmeldung zweckmäßigen, Unterstützungs- und Mitwirkungs-handlungen unentgeltlich vorzunehmen. Der Händler erkennt ausdrücklich an, dass der im Fall der Ziffer 7.3 zu erstattende Betrag aus der Berichtigung der Umsatzsteuervoranmeldung materiell-rechtlich Unzer als Inhaberin der ausgefallenen Forderung zusteht (Drittschadensliquidation). Der Händler erkannt an und stimmt zu, dass Unzer berechtigt ist, den Betrag in Höhe der Rückerstattung der Umsatzsteuer für eine ausgefallene Forderung, unabhängig von der tatsächlichen Umsatzsteuervoranmeldung durch den Händler, vom Händler zu fordern oder mit zukünftigen Vorauszahlungen zu verrechnen.

8. Verpflichtungen der Parteien in Bezug auf Forderungen

8.1 Der Händler ist nicht berechtigt, ohne die schriftliche Zustimmung von Unzer einen Vertrag oder eine Absprache mit einem Dritten über den Erwerb, die Verpfändung oder die Bezahlung von Forderungen oder sonstige

- Vereinbarungen zu treffen, die das Recht an der, zur Sicherheit übertragenen Forderung einschränken.
- 8.2 Erfolgt die Zahlung einer Forderung durch den Endkunden unmittelbar an den Händler, so hat der Händler dies Unzer unverzüglich auf geeignete Weise mitzuteilen. Der Händler hat den Betrag unverzüglich an den Endkunden zurückzuerstatten und diesen anzugeben, den Rechnungsbetrag ausschließlich auf das auf der Rechnung angegebene Konto von Unzer zu zahlen.
- 8.3 Nach Aktivierung eines Anspruchs kann der Händler in Bezug auf die Forderung und den zugrundeliegenden Verkauf nur noch solche Vereinbarungen mit dem Endkunden treffen, die über die Unzer One Plattform möglich und für den Händler freigegeben sind. Der Händler hat Unzer unverzüglich zu informieren, wenn der Händler mit dem Endkunden eine Rückgabe von Waren/Dienstleistungen oder eine Minderung des Kaufpreises vereinbart hat oder wenn der Endkunde von seinen Rückgabeberechtigungen nach geltendem Recht Gebrauch gemacht hat. Eine Reservierung muss unverzüglich storniert werden, wenn die Waren oder Dienstleistungen nicht verfügbar sind.
- 8.4 Der Händler wird Fragen von Unzer und/oder Anfragen betreffend zusätzliche Informationen oder Dokumentationen zu den Forderungen unverzüglich, in jedem Fall jedoch innerhalb der von Unzer bei der Anfrage angegebenen angemessenen Frist beantworten. Darüber hinaus wird der Händler Unzer informieren, wenn ein Endkunde die Verpflichtung zur Begleichung der Forderung bestreitet. Die Parteien verpflichten sich weiter, Endkundenbeschwerden und Beanstandungen unverzüglich und korrekt zu bearbeiten. Der Händler hat Unzer zu informieren, wenn eine Beanstandung nicht innerhalb eines (1) Monats nachdem sie dem Händler bekannt wurde, beigelegt wurde. Unzer behält sich vor, eine Gebühr für Beschwerden (Beschwerdegebühr) zu erheben, wenn der Endkunde eine Beschwerde bei Unzer einreicht.

9. **Kundendaten und Kundenbeziehung**

Zum Zwecke der ordnungsgemäßen Zahlungsabwicklung ist Unzer dazu berechtigt, mit den Endkunden in Kontakt zu treten.

Anhang 1: Vereinbarungen mit dem Endkunden

(Stand: Januar 2025)

1. Datenschutzrechtliche Einwilligung

Der Händler hat eine den jeweils anwendbaren Datenschutzvorschriften genügende ausdrückliche Zustimmung des Endkunden zu den in Sonderbedingungen BNPL beschriebenen Maßnahmen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten einzuholen. Diese Zustimmung darf nicht mit sonstigen Willenserklärungen (z.B. Akzeptanz von AGB) verbunden werden. Insofern ist eine gesonderte Zustimmung des Endkunden einzuholen.

2. Mindestvertragsbestandteile

Der Händler hat mit dem Endkunden mindestens die im Folgenden genannten Regelungen (entweder wortwörtlich oder inhaltsgleich) zu vereinbaren, wobei der Händler im Rahmen des rechtlich Zulässigen in der grafischen Ausgestaltung und der textlichen Formulierung frei ist:

2.1 Bezahlmethode Buy now Pay later (BNPL)

Der Händler bietet seinen Endkunden die Möglichkeit der Bezahlung der bei dem Händler bestellten Waren und Dienstleistungen mittels Rechnung, SEPA-Basis-Lastschrift oder in Raten. Zum Zwecke des Angebots der Bezahlung Kauf auf Rechnung und Ratenkauf arbeitet der Händler mit der Zahlungsdienstleisterin Unzer Luxembourg S.A. société anonyme, 1, Place du Marché, L-6755 Grevenmacher (im Folgenden „Unzer“) zusammen.

- (1) Ein Vertragsverhältnis zwischen dem Endkunden und der Unzer wird hierdurch nicht begründet. Die Abwicklung des Kaufvertrags bestimmt sich nach den Vereinbarungen, die der Endkunde mit dem Händler getroffen hat. Der Händler bleibt insbesondere weiterhin zuständig für allgemeine Kundenanfragen (z.B. zu Ware, Lieferzeit, Versendung), Retouren, Reklamationen, Gewährleistungsansprüchen, etwaige Widerrufe oder Vertragsrücktritte sowie Gutschrift. Unzer wird mit dem Endkunden – sofern erforderlich – ausschließlich zum Zwecke der ordnungsgemäßen Zahlungsabwicklung in Kontakt.
- (2) Die Nutzung der Bezahlmethode BNPL ist nur für Endkunden zulässig, die das achtzehnte (18). Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Unzer wird vor jeder Zahlung mittels der Bezahlmethode BNPL nach Maßgabe der von dem Endkunden gesonderten Einwilligung die Bonität des Endkunden prüfen. Sofern die Bezahlung mittels der Bezahlmethode BNPL (z.B. aus Bonitätsgründen, aus technischen Gründen, oder wegen eines Überschreitens von Betragsgrenzen) nicht möglich ist, kann der Händler dem Endkunden eine alternative Bezahlmöglichkeit anbieten.
- (4) Der Händler ist berechtigt, Forderungen gegenüber den Endkunden einschließlich aller damit verbundenen Nebenrechte, die mittels einer der Bezahlmethode BNPL beglichen werden sollen, an Dritte abzutreten. Der Endkunde wird hiermit darüber informiert, dass eine solche Abtretung an Unzer immer dann erfolgt ist, wenn dem Kunden die Bezahlmethode BNPL für den konkreten Bestellvorgang gewährt wird (Offenlegung der Forderungsabtretung).
- (5) Der Endkunde verpflichtet sich, im Fall der genehmigten BNPL-Bezahlmethode sämtliche Zahlungen auf die Forderungen aus dem Bestellvorgang ausschließlich an Unzer nach Maßgabe dieser Bedingungen zu leisten. Die Zahlung hat bei „Kauf auf Rechnung“ vollständig in einer Summe und bei vereinbarter „Ratenzahlung“ in monatlichen Raten zu erfolgen. Bei „Zahlung mittels SEPA-Basis-Lastschrift“ bzw. Angabe einer IBAN im Bestellprozess durch den Endkunden erfolgt die Zahlung entsprechend den nachfolgenden Bedingungen.
- (6) Sofern der Endkunde nach geleisteter Zahlung an Unzer gegenüber dem Händler von dem Vertrag zurücktritt, die Ware retourniert, Gewährleistungsrechte oder Preis-

minderungen oder sonstige vertragliche oder gesetzliche Gründe geltend macht, die Kaufpreiszahlung ganz oder teilweise nicht zu schulden, hat sich der Endkunde mit diesem Anliegen ausschließlich an seinen Händler zu wenden. Der Händler wird den Sachverhalt prüfen und einer Klärung zuführen.

- (7) Das Eigentum an gelieferter Ware verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung beim Händler.

2.2 Kauf auf Rechnung

- (1) Sofern Kauf auf Rechnung vereinbart wird, übersendet der Händler dem Endkunden eine Rechnung, die zu dem in der Rechnung genannten Zahlungsziel ohne Abzug zur Zahlung fällig ist.
- (2) Sofern die Rechnung nicht spätestens bei Fälligkeit bezahlt wird, gerät der Endkunde auch ohne gesonderte Mahnung in Verzug. In diesem Fall ist der Händler berechtigt, von dem Endkunden Verzugszinsen in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zu verlangen.

2.3 Zahlung mittels SEPA-Basis-Lastschrift

- (1) Sofern eine Zahlung mittels SEPA-Basis-Lastschrift vereinbart wird, übersendet der Händler dem Endkunden eine Rechnung, die nach Zugang der Rechnung und ohne Abzug fällig ist. Der fällige Betrag wird mittels SEPA-Basis-Lastschrift durch Unzer vom angegebenen Konto eingezogen.
- (2) Der Händler hat dem Endkunden spätestens einen Kalendertag vor der Fälligkeit der SEPA-Basis-Lastschrift-Zahlung den SEPA-Basis-Lastschrift-Einzug anzukündigen.
- (3) Der Endkunde bestätigt, dass er über die Berechtigung zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats in Bezug auf das im Bestellprozess angegebene Konto verfügt. Der Endkunde hat für die entsprechende Deckung des Kontos zu sorgen. Verfügt das Konto nicht über die erforderliche Deckung, hat der Endkunde die durch die Rücklastschrift entstehenden Kosten zu tragen.
- (4) Im Falle eines Widerrufs, eines Rücktritts, einer Retoure oder einer Reklamation soll der Endkunde der Belastung der SEPA-Basis-Lastschrift nicht widersprechen, um unnötigen Aufwand und Kosten zu vermeiden. Der von Händler an den Endkunden zurückzuzahlende Geldbetrag wird dem Konto, dem die SEPA-Basis-Lastschrift angelastet wurde, wieder gutgeschrieben oder, sofern dies zwischen Händler und dem Endkunden vereinbart wird, eine Gutschrift erstellt.
- (5) Der Endkunde erteilt mit der Abgabe der Bestellung und der Annahme dieser Bedingungen folgendes SEPA-Lastschriftmandat an die:

Unzer Luxembourg S.A., Parc d'Activité Syrdall 2, 18-20
rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach
Gläubiger-Identifikationsnummer:
LU55ZZZ00000000000000000000
Mandatsreferenz WIRD SEPARAT MITGETEILT

SEPA-Lastschriftmandat
Ich ermächtige die Unzer Luxembourg S.A. , Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugeleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Unzer Luxembourg S.A. société anonyme auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsart: Einmalige Zahlung

Name des Kontoinhabers: wie vom Endkunden im Bestellprozess angegeben

IBAN: wie vom Endkunden im Bestellprozess angegeben
Datum der Erteilung: Datum der Bestellung

Unzer Luxembourg S.A., Parc d'Activité Syrdall 2, 18-20
rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach r
Gläubiger-Identifikationsnummer:
LU55ZZZ00000000000000000000
Mandatsreferenz WIRD SEPARAT MITGETEILT

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Unzer Luxembourg S.A., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Unzer Luxembourg S.A. société anonyme auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsart: Wiederkehrende Zahlung

Name des Kontoinhabers: wie vom Endkunden im Bestellprozess angegeben

IBAN: wie vom Endkunden im Bestellprozess angegeben

Datum der Erteilung: Datum der Bestellung

2.4 Ratenzahlung

- (1) Sofern Ratenzahlung vereinbart wird, ist der von dem Endkunden zu zahlende Kaufpreis in festen monatlichen Raten zu leisten. Die letzte Rate kann in der Höhe von den vorhergehenden Raten abweichen. Die Zahlung der Raten erfolgt grundsätzlich per SEPA-Lastschrift. Hat der Endkunde keine Bankverbindung angegeben, so hat er die Raten per Überweisung oder Dauerauftrag zu bedienen.
 - (2) Über die wesentlichen Konditionen für eine Ratenzahlung (insbesondere Laufzeit, Ratenhöhe, Sollzinssatz, effektiver Jahreszinssatz, Gesamtbetrag) wird der Endkunde vor Abschluss seiner Vereinbarung über die Ratenzahlung über die Bestelleingabeseite des Händlers oder mittels eines anderen Mediums informiert. Diese Informationen werden dem Endkunden zusätzlich nach Vertragsabschluss, spätestens mit Zustellung der Ware, in speicherbarer Form elektronisch oder schriftlich übermittelt.
 - (3) Die erste monatliche Rate ist unverzüglich nach dem Kauf, alle folgenden monatlichen Raten jeweils am fünften (5.) Tag eines Monats der auf den Kauf folgenden Kalendermonate fällig.
 - (4) Sofern eine monatliche Rate nicht spätestens bei Fälligkeit bezahlt wird, gerät der Endkunde auch ohne gesonderte Mahnung in Verzug. In diesem Fall ist der Händler berechtigt, von dem Endkunden Verzugszinsen in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zu verlangen.
 - (5) Der Endkunde erteilt mit der Abgabe der Bestellung und der Annahme dieser Bedingungen folgendes SEPA-Lastschriftmandat an die:

3. Dem Endkunden zu erteilende Informationen bzw. zur Verfügung zu stellende Unterlagen

Der Händler hat dem Endkunden auf seiner Website mindestens die nachfolgend genannten Informationen bzw. Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Hierbei hat der Händler die jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Verpflichtung zur Erteilung von Informationen an Verbraucher im Fernabsatzgeschäft einzuhalten:

- (1) Datenschutzrechtliche Einwilligung nach Maßgabe gemäß Ziffer 1;

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, die mindestens die in diesem Anhang 1 unter Ziff. 2 genannten Regelungen (entweder im Wortlaut oder inhaltsgleich) enthalten müssen;

(2) alle nach dem jeweils anwendbaren Recht zu er teilende Hinweise und Informationen (z.B. Wider rufsbelehrungen und sonstige Informationen nach dem jeweils anwendbaren Verbraucherkredit recht und Fernabsatzrecht).